



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 01.07.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung zum Waldwegebau durch die Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch
- 2 Investitionskostenzuschuss für die Einrichtung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Kita Uettingen; Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung und das Aufstellen von Dogstationen
- 4 Ortsstraßen; Verkehrssituation Kirchplatz/Raiffeisenstraße
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Geplanter Bau einer Fischzuchtanlage auf Gemarkung Roßbrunn; Bekanntgabe eines Antrags der Bürgerinitiative Rettet das Aalbachtal e.V. an das Landratsamt Würzburg
 - 5.2 Ehrungen von Personen für besondere Verdienste
 - 5.3 Antrag auf Bezuschussung einer Ausbaumaßnahme am Radweg Aalbachtal
 - 5.4 Wettbewerb "Unser Friedhof - Ort der Würde, Kultur und Natur"

5.5 Friedwald Greußenheim

5.6 Pflege des Friedhofs

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Wind, Markus

Schriftführer

Trabel, Willi

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.05.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung zum Waldwegebau durch die Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch
--

Sachverhalt:

Im Investitionsprogramm zum Finanzplan 2014 – 2018 ist im Jahre 2016 vorgesehen, in den Waldabteilungen Brunnschlag, Platte und Fuchsloch einen neuen Forstweg zu errichten.

Der geplante Weg hat eine Länge von ca. 2,25 Kilometer. Die Baukosten werden auf ca. 119.000 € inkl. MwSt geschätzt.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Projektes in den Finanzplan 2014 – 2018 war, dass die Maßnahme vom Freistaat Bayern gefördert wird.

Der Neubau von schwerlastbefahrbaren Forstwegen ist grundsätzlich im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung (FORSTWEGR 2007) förderfähig. Die Grundförderung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten.

Ob der vorgesehene Forstweg die Voraussetzungen des Förderprogramms erfüllt, wird im Rahmen der Antragsprüfung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellt.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- Einleitung des Genehmigungs- und Förderverfahrens im Jahre 2015 durch die FBG Würzburg
- Trassenaufhieb Winter 2015/2016
- Wegebau 2016

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung des Genehmigungs- und Förderverfahrens und der erforderlichen Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2016 gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Förder- und Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Forstweges in den Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch einzuleiten. Die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wird mit der Ausarbeitung des Zuwendungsantrages beauftragt. Sofern die Maßnahme im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung (FORSTWEGR 2007) gefördert wird, sind die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2016 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Investitionskostenzuschuss für die Einrichtung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Kita Uettingen; Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2015 teilt das Evang.-Luth. Pfarramt Uettingen mit, dass nach Abschluss des Förderverfahrens für die Einrichtung der Kinderkrippe eine nicht gedeckte Summe in Höhe von 71.053,09 € verbleibt. Hierzu wird ein freiwilliger Zuschuss der Gemeinde Uettingen in Höhe von 35.000 € beantragt.

Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ tragen von den nach Abzug der Förderung verbleibenden zuweisungsfähigen Gesamtkosten entsprechend der Richtlinie die Gemeinden mindestens die Hälfte, freigemeinnützige oder sonstige Träger maximal die Hälfte.

Die Übernahme der darüber hinaus noch offenen Kosten in den Fällen, in denen die tatsächlichen Baukosten die zuweisungsfähigen Kosten überschreiten –wie in diesem Fall-, ist zwischen der Gemeinde und dem Träger frei auszuhandeln.

a) *Berechnung der Mindestförderung durch die Gemeinde gemäß Ziffer 4.1. des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 -2013“*

Förderfähige Gesamtkosten inkl. Ausstattung		199.190,28 €
Abzüglich staatliche Zuwendung	./.	114.300,00 €

Zwischensumme		84.890,28 €
Hiervon Mindestanteil der Gemeinde (50 %)		42.445,14 €

b) *Berechnung des gemeindlichen Förderanteils (50 %) von den Gesamtkosten*

Gesamtkosten		257.960,59 €
Abzüglich staatliche Zuwendung	./.	114.300,00 €

Zwischensumme		143.660,59 €
Anteil Gemeinde (50 %)		71.830,30 €
Anteil Evang.-Luth. Pfarramt		71.830,29 €

Der Gemeinderat Uettingen hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 unter TOP 2 beschlossen, einen ersten Investitionskostenzuschuss in Höhe von 35.000 € im Jahre 2013 zu gewähren. Über die Gewährung eines ggf. höheren Betrages wird der Gemeinderat nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert beraten und beschließen.

Im Haushaltsplan 2015 hat der Gemeinderat Uettingen einen Betrag von insgesamt 54.300 € als Investitionskostenzuweisung für den Ausbau der Kita eingestellt. Dieser Betrag setzt sich aus der Schlusszahlung des Förderverfahrens in Höhe von 19.300 € und eines zweiten Investitionskostenzuschusses in Höhe von 35.000 € zusammen.

c) Berechnung des gemeindlichen Förderanteils gemäß Haushaltsplan 2015

Gesamtkosten	257.960,59 €
Abzüglich staatliche Zuwendung	./. 114.300,00 €

Zwischensumme	143.660,59 €
1. Investitionskostenzuschuss Gemeinde HJ 2013	./. 35.000,00 €
2. Investitionskostenzuschuss Gemeinde HJ 2015	./. 35.000,00 €

Nachrichtlich Kostenanteil Evang.-Luth. Pfarramt an den Gesamtkosten	73.660,59 €

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, einen weiteren freiwilligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 35.000 € für die Einrichtung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kita Uettingen zur Deckung der nicht gedeckten Kosten zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung und das Aufstellen von Dogstationen

Sachverhalt:

Im Haushalt 2015 wurden für die Anschaffung und das Aufstellen von Dogstationen 5.000 € bereitgestellt. Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden Unterlagen für verschiedene Ausführungsvarianten übermittelt. In Zusammenarbeit mit der Bauhofleitung wurden in einen Lageplan mögliche Standorte eingezeichnet.

Der Gemeinderat wird um weitere Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zunächst 4 Stationen in einer Testphase an folgenden Stellen aufzustellen: Birkenfelderweg, Am Windshöfner / Tellweg, Hollerbuschweg / Am Wehr und Mühlweg / Am Aalbach

Zur Ausführung soll die Dogstation M 4 von Krüger Systeme in blau kommen, Einzelpreis 345 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Ortsstraßen; Verkehrssituation Kirchplatz/Raiffeisenstraße

Sachverhalt:

Für die Raiffeisenstraße war bereits mehrfach vorgetragen worden, dass insbesondere für das engere östliche Ende der Raiffeisenstraße sowie den anschließenden Kirchplatz Regelungsbedarf besteht, u.a. weil auch Busse und andere Großfahrzeuge diesen Bereich befahren und Verkehrsprobleme verursachen. Hierzu wurde eine Verkehrsschau mit Herrn Schubert von der Polizei-Inspektion WÜ-Land durchgeführt, der die Landkreismunicipalitäten in Straßenverkehrsangelegenheiten berät.

Nach eingehender Ortseinsicht stellte Hr. Schubert fest, dass im Hinblick auf Großfahrzeuge z.B. eine gewichtsbeschränkende Beschilderung denkbar wäre (VZ 263), davon rät er jedoch ab, da eine nachhaltige Wirkung nur mit entsprechender Überwachung einer solchen Beschilderung zu erzielen wäre, was jedoch von der Polizei nicht in diesem Umfang gewährleistet werden kann.

Stattdessen schlägt er die aus seiner Sicht am besten geeignete Variante der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs (VZ 325, sog. „Spielstraße“) vor, der für die Raiffeisenstraße ab der Einmündung Friedhofsweg und den Kirchplatz einschließlich dessen Verlängerung bis zur Bohlengasse gelten würde. Diese Regelung beinhaltet die Vorgaben der Schrittgeschwindigkeit, Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer, Parken nur auf gekennzeichneten Flächen und würde gut zu den bestehenden baulichen Gegebenheiten dieses Bereichs passen, sodass kein baulicher Aufwand erforderlich wäre. Mit dieser Variante könnte aus seiner Sicht die gewünschte Verkehrsberuhigung und –verminderung am besten erreicht werden.

Inwieweit dieser fachlichen Einschätzung und Empfehlung der Verkehrspolizei gefolgt wird, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Raiffeisenstraße und den Kirchplatz von der Hauptstraße bis zum „Am Wehr“ zum verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) auszuweisen.

Parkflächen – Einmündung Bohlengasse unterhalb der Kirche werden in Längsanordnung für ca. 4 Fahrzeuge gekennzeichnet.

Am Hollerbuschweg und am Furtweg wird ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge (VZ 260), ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, eingerichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Geplanter Bau einer Fischzuchtanlage auf Gemarkung Roßbrunn; Bekanntgabe eines Antrags der Bürgerinitiative Rettet das Aalbachtal e.V. an das Landratsamt Würzburg
--

Sachverhalt:

Zum o.g. Projekt und im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren hat die Bürgerinitiative Rettet das Aalbachtal e.V. beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – einen Antrag auf Teilnutzung der eingefassten Quelle und Notbrunnen auf Gemarkung Roßbrunn eingereicht.

Die Bürgerinitiative hat diesen Antrag der Gemeinde Uettingen mit Schreiben vom 05.06.2015 zur Kenntnis gegeben. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag der Bürgerinitiative zur Kenntnis.

TOP 5.2 Ehrungen von Personen für besondere Verdienste
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2015 bittet ein Gemeindebürger die Gemeinde Uettingen um Ernennung eines Bürgers zum Ehrenbürger.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 GO können Gemeinden Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenbürger einer Gemeinde ist eine öffentliche Ehrung für Personen (Persönlichkeiten), die sich persönlich um diese Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste dürfen nur in einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Gemeinde und der Persönlichkeit entstanden sein, können also nicht allgemeiner Art sein, d.h. im Verhältnis zu einer bestimmten Sache oder einer anderen (juristischen oder natürlichen) Person. Sie können unmittelbar im kommunalen oder auch im kulturellen, wissenschaftlichen, literarischen, wirtschaftlichen, sozialen oder sportlichen Bereich liegen. Dabei kann es sich z.B. um eine langjährige, herausragende, verdienstvolle Mitarbeit im Gemeinderat, in der Gemeindeverwaltung, in kulturellen, sportlichen oder sozialen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde, um besondere Zuwendungen (z.B. Stiftung) zum Zweck der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben oder auch um andere Tätigkeiten wie die von Autoren (z.B. Verfasser der Ortschronik), Wissenschaftlern, Staats- und Kommunalpolitikern handeln, die der Gemeinde ein besonderes Ansehen verschafft oder sonstige Vorteile in der Öffentlichkeit gebracht haben. Allein die Tatsache, dass ein bedeutender Künstler oder Politiker in der Gemeinde geboren wurde, ohne dass er sich später noch besondere Verdienste für die Gemeinde erworben hat, rechtfertigt nicht die Ernennung zum Ehrenbürger. Besondere allgemeine Rechte und Pflichten sind mit der Ernennung zum Ehrenbürger nicht verbunden. Der Ehrenbürger erlangt insbesondere nicht die Rechtsstellung eines Gemeindebürgers, wenn er nicht bereits Gemeindebürger ist. Damit unterscheidet sich der Ehrenbürger der Gemeindeordnung von dem Ehrenbürger früherer Zeiten, bei dem mit der Ernennung der Erwerb der Bürgerrechte verbunden war. Es ist jedoch damit nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinderat durch einen besonderen Beschluss oder in gemeindlichen Satzungen dem Ehrenbürger im Einzelfall besondere Rechte oder Vergünstigungen einräumt, wenn einer solchen Regelung nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger ist auch nicht die Verleihung

eines besonderen Titels verbunden. Die Ernennung zum Ehrenbürger hat ausschließlich ehrenden Charakter. Sie ist jedoch die höchste Ehrung (Auszeichnung), die eine Gemeinde für besondere Verdienste vergeben kann. Bei der Bewertung der besonderen Verdienste muss daher stets ein strenger Maßstab angelegt werden, damit die Auszeichnung nicht durch eine zu häufige Vergabe einen Wertverlust erleidet.

Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt weder die Bürger – noch die Wohnortangehörigkeit voraus. Es muss sich jedoch um eine natürliche Person handeln, die aber nicht zwingend Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein muss. Auch Ausländer oder Staatenlose können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung kann jedoch nur zu Lebzeiten und nur bei besonderen Verdiensten um die Gemeinde vorgenommen werden.

Die Ernennung zum Ehrenbürger gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 GO). Über sie entscheidet auf Grund der ausdrücklichen Regelung in Abs. 2 Halbsatz 2 ausschließlich der Gemeinderat. Die Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss ist deshalb ausgeschlossen, auch wenn der Katalog des Art. 32 Abs. 2 die Übertragung nicht ausschließt. Der Beschluss bedarf keiner qualifizierten, sondern nur der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Die Beratung wird – u.U. auch nur teilweise – in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen haben, wenn berechtigte Interessen (schutzwürdige Belange) des in Aussicht genommenen Ehrenbürgers entgegenstehen. Der Gemeinderat hat bei seiner in öffentlicher Sitzung zu treffenden Entscheidung, ob sich jemand in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht hat, einen Beurteilungsspielraum. Es steht außerdem im Ermessen des Gemeinderats, ob er im Einzelfall die Ernennung zum Ehrenbürger vornehmen will, wenn besondere Verdienste um die Gemeinde vorliegen. In Rechtsprechung und Literatur ist der Rechtscharakter der Ernennung zum Ehrenbürger strittig. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung über die Ernennung zum Ehrenbürger, des hoheitlichen Charakters und der damit verbundenen Rechtserheblichkeit ist wohl auch die Ernennung zum Ehrenbürger ein Verwaltungsakt i.S. des Art. 35 BayVwVfG. Wenn auch mit der Ernennung zum Ehrenbürger keine allgemeinen Rechte und Pflichten verbunden sind, so stellen doch die durch die Ernennung zum Ehrenbürger gewährte Ehre und die Bezeichnung als Ehrenbürger geschützte Rechtsgüter dar (Persönlichkeitsrechte), die es rechtfertigen, den Verwaltungsaktscharakter zu bejahen. Es handelt sich hier um einen begünstigenden, personenbezogenen, mitwirkungsbedürftigen, feststellenden Verwaltungsakt, der zu seinem wirksamen Vollzug der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des Geehrten bedarf. Die Ernennung wird mit dem Vollzug des Beschlusses durch den ersten Bürgermeister wirksam. Dies geschieht in der Regel in einem feierlichen Akt durch die Aushändigung einer vom ersten Bürgermeister unterschriebenen Urkunde.

Art. 16 GO regelt nur die höchste und bedeutendste Ehrung einer Persönlichkeit durch die Gemeinde, schließt damit aber nicht andere Ehrungen von Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde aus. So kann die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in einer abgestuften Wertung auch persönliche andere Ehrungen durch Ehrenurkunden, Ehrenteller, Ehrenmedaillen, Verleihung der Bezeichnung Altbürgermeister oder Altbürgermeisterin (Art. 29 Abs. 4 KWBG als besondere Rechtsgrundlage) usw. vornehmen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates, für den ebenfalls die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates genügt (Art. 47 Abs. 2 GO). Eine Übertragung der Entscheidung auf einen Ausschuss nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung entsprechend dem Ehrungsgedanken in Art. 16 GO nicht möglich. Andere Ehrungen können, anders als bei der Ernennung zum Ehrenbürger, nicht nur lebenden natürlichen Personen, sondern auch bereits verstorbenen Personen zuteil werden, so z.B. durch Benennung von Straßen oder Gebäuden (Sporthalle) nach diesen Personen.

Die Ernennung zum Ehrenbürger ist ausschließlich personenbezogen und erlischt daher mit dem Tode. Ein Widerruf der Ernennung nach dem Tode, also nach dem Erlöschen, ist daher sowohl aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich; er kommt nur zu Lebzeiten des Ehrenbürgers in Betracht. Da die Ehrenbürgerernennung unabhängig von der

Staatsangehörigkeit und vom Wohnort erfolgt, haben diesbezügliche Veränderungen keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Ernennung. Die Ernennung ist mit der Person, nicht mit dem Fortbestand der Gemeinde verbunden. Damit führt die Bestandsänderung der Gemeinde (Eingliederung in eine andere Gemeinde oder Neubildung einer Gemeinde) nicht zur Unwirksamkeit der Ernennung zum Ehrenbürger. Die Ernennung zum Ehrenbürger durch die frühere Gemeinde (gebietsbezogen) bleibt als solche der früheren Gemeinde, jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtrechtsnachfolge bestehen (FSt 1972, Rdnr. 163). Sie wird nicht zu einer Ehrung durch die neue Gemeinde, es sei denn es wird hierzu nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO eine besondere Regelung getroffen. Ehrenbürger einer aufgelösten Gemeinde sind in der neuen Gemeinde wie Ehrenbürger dieser neuen Gemeinde zu behandeln.

Der Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger ist nur wegen unwürdigen Verhaltens (unbestimmter Rechtsbegriff) des Geehrten möglich. Ein unwürdiges Verhalten liegt regelmäßig dann vor, wenn der Geehrte seine allgemeinen Pflichten gegenüber der Gemeinde, aber auch gegenüber dem Staat (allgemeine staatsbürgerlichen Pflichten), gröblichst verletzt, insbesondere ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder seine Lebensführung eines Ehrenbürgers oder sonst Geehrten unwürdig ist. Der Widerruf wird –jedoch nicht zwingend– dann begründet sein, wenn dem Ehrenbürger wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat kraft Gesetzes oder Richterspruchs das Wahlrecht und die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist (§§ 45, 92 a, 101, 102 Abs. 2, 108 c und 109 i StGB, § 39 Abs. 2 BVerfGG). Die Entscheidung, ob wegen unwürdigen Verhaltens die Ernennung zum Ehrenbürger nach Absatz 2 widerrufen wird, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen. Ermessen steht ihm jedoch nur insoweit zu, als zu entscheiden ist, ob bei einem tatbestandsmäßig vorliegenden unwürdigen Verhalten (unbestimmter Rechtsbegriff) die Ernennung zum Ehrenbürger widerrufen wird. Der Widerruf ist ausschließlich dem Gemeinderat vorbehalten, dessen Beschluss über den Widerruf, anders als die Ernennung, wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Ehrenbürgers der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten (Erl. 2.4 zu Art. 47 GO) Mitglieder des Gemeinderates bedarf (Abs. 2 Halbsatz 2). Die Entscheidung über den Widerruf der Ernennung ist ein belastender Verwaltungsakt, der erst mit der Bekanntgabe wirksam wird (Art. 41 und 43 BayVwVfG). Obwohl die förmliche Zustellung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, wird sie wegen der Bedeutung der Entscheidung angebracht sein. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Wie bereits festgestellt, regelt der Art. 16 GO nur die höchste und bedeutendste Ehrung einer Persönlichkeit durch die Gemeinde. Es können auch andere Ehrungen durch die Gemeinde vorgenommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat bisher noch keinerlei Regularien, Richtlinien oder Voraussetzungen für die Vornahme von Ehrungen aufgestellt. Nachdem insbesondere für die Ernennung eines Ehrenbürgers ein strenger Maßstab angelegt werden soll, wird empfohlen, vor der Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenbürgers zuerst ggf. im Rahmen der nächsten Klausurtagung des Gemeinderates Richtlinien (Voraussetzungen) für die Vornahme dieser und evtl. auch anderer Ehrungen zu beraten bzw. auszuarbeiten und diese dann in einer Sitzung des Gemeinderates zu beschließen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Antrag auf Bezuschussung einer Ausbaumaßnahme am Radweg Aalbach-tal

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.05.2015 hat die Gemeinde Uettingen beim Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg einen Zuschuss für erforderliche Reparaturmaßnahmen am Radweg Aalbachtal beantragt. Mit Schreiben vom 18.05.2015 stellt der Zweckverband eine mögliche Zuschussgewährung von 1.400,00 € in Aussicht. Über den Antrag wird in der nächsten Sitzung des Zweckverbandes am 24.07.2015 entschieden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.4 Wettbewerb "Unser Friedhof - Ort der Würde, Kultur und Natur"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.06.2015 teilt der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Würzburg mit, dass der Friedhof der Gemeinde Uettingen nicht für die Preisverleihung beim landesweiten Wettbewerb „Unser Friedhof – Ort der Würde, Kultur und Natur“ vorgesehen ist.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.5 Friedwald Greußenheim

Sachverhalt:

Ein Mitglied des Gemeinderates äußert Bedenken gegen einen möglicherweise geplanten Friedwald in Greußenheim. Man solle rechtzeitig auf die Gemeinde Greußenheim einwirken, dass ein solcher Friedwald keine negativen Auswirkungen auf die Jagdflächen in Uettingen hat.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.6 Pflege des Friedhofs
--

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass die Wege im Friedhof vom Unkraut befreit werden sollen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Willi Trabel
Schriftführer